

**Resolution 1532 (2004)
vom 12. März 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 sowie seine anderen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

mit Besorgnis feststellend, dass die Handlungen und das politische Vorgehen des ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor und anderer Personen, die insbesondere die Ressourcen Liberias geplündert und außer Landes geschafft und liberianische Gelder und Vermögenswerte verborgen haben, den Übergang Liberias zur Demokratie und die geordnete Entwicklung seiner politischen, administrativen und wirtschaftlichen Institutionen und Ressourcen untergraben haben,

in der Erkenntnis, dass der Transfer veruntreuter Gelder und Vermögenswerte ins Ausland nachteilige Auswirkungen auf Liberia hat und dass die internationale Gemeinschaft so bald wie möglich im Einklang mit Ziffer 6 sicherstellen muss, dass diese Gelder und Vermögenswerte nach Liberia zurückgeführt werden,

seine Besorgnis darüber bekundend, dass der ehemalige Präsident Taylor in Zusammenarbeit mit anderen Personen, die noch eng mit ihm verbunden sind, nach wie vor Kontrolle über derartige veruntreute Gelder und Vermögenswerte ausübt und darauf Zugriff hat, was es ihm und den mit ihm verbundenen Personen ermöglicht, Tätigkeiten nachzugehen, die den Frieden und die Stabilität in Liberia und in der Region untergraben,

feststellend, dass diese Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Westafrika und insbesondere des Friedensprozesses in Liberia darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, mit dem Ziel, den ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor, seine unmittelbaren Familienangehörigen, insbesondere Jewell Howard Taylor und Charles Taylor Jr., hohe Amtsträger des ehemaligen Taylor-Regimes oder andere enge Verbündete oder mit ihm verbundene Personen, die von dem Ausschuss nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) (im Folgenden "der Ausschuss") benannt werden, daran zu hindern, dass sie veruntreute Gelder und Vermögenswerte verwenden, um die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Liberia und in der Subregion zu behindern, dass alle Staaten, in denen sich am Datum der Verabschiedung dieser Resolution oder zu einem späteren Zeitpunkt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen befinden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle von Charles Taylor, Jewell Howard Taylor und Charles Taylor Jr. und/oder anderen vom Ausschuss benannten Einzelpersonen stehen, einschließlich Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen, die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der genannten Personen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen stehen, die vom Ausschuss benannt wurden, unverzüglich alle derartigen Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren und sicherstellen werden, dass weder diese noch andere Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder anderen Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets direkt oder indirekt für solche Personen oder zu deren Gunsten zur Verfügung gestellt werden;

2. *beschließt außerdem*, dass die Bestimmungen von Ziffer 1 auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen keine Anwendung finden, die nach Feststellung des betreffenden Staates beziehungsweise der betreffenden Staaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von

Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern der betreffende Staat beziehungsweise die betreffenden Staaten dem Ausschuss ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von dem betreffenden Staat beziehungsweise den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde; oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine in Ziffer 1 genannte Person oder eine vom Ausschuss benannte Einzelperson oder Einrichtung, und wurde dem Ausschuss durch den betreffenden Staat beziehungsweise die betreffenden Staaten mitgeteilt;

3. *beschließt ferner*, dass alle Staaten gestatten können, dass den Konten, die den Bestimmungen von Ziffer 1 unterliegen, Folgendes gutgeschrieben wird:

a) fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten und

b) fällige Zahlungen auf Grund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen von Ziffer 1 unterliegen,

unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstige Erträge und Zahlungen weiter den genannten Bestimmungen unterliegen;

4. *beschließt*, dass der Ausschuss

a) Einzelpersonen und Einrichtungen der in Ziffer 1 beschriebenen Art benennt und eine Liste dieser Einzelpersonen und Einrichtungen umgehend an alle Staaten verteilt, namentlich indem er die Liste auf die Internetseite des Ausschusses stellt;

b) die Liste der vom Ausschuss benannten Einzelpersonen und Einrichtungen, die den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen, führt und regelmäßig aktualisiert und alle sechs Monate überprüft;

c) die Staaten gegebenenfalls beim Aufspüren und Einfrieren der Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Einzelpersonen und Einrichtungen unterstützt;

d) von allen Staaten Informationen über die Maßnahmen einholt, die sie ergriffen haben, um solche Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen aufzuspüren und einzufrieren;

5. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 1 verhängten Maßnahmen mindesten einmal jährlich zu überprüfen, wobei die erste Überprüfung am 22. Dezember 2004 zusammen mit seiner Überprüfung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen stattfinden wird, und zu diesem Zeitpunkt zu beschließen, welche weiteren Maßnahmen angemessen sind;

6. *bekundet seine Absicht*, zu erwägen, ob und wie die gemäß Ziffer 1 eingefrorenen Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen der Regierung Liberias zur Verfügung gestellt werden können, sobald die Regierung transparente Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsmechanismen geschaffen hat, um die

verantwortungsvolle Nutzung der Staatseinnahmen sicherzustellen, damit sie dem Volk Liberias unmittelbar zugute kommen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4925. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4981. Sitzung am 3. Juni 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1521 (2003) des Sicherheitsrats betreffend Liberia (S/2004/428)

Dritter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2004/430 und Corr.1)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jacques Paul Klein, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 15. Juni 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 20. bis 29. Juni 2004 eine Mission unter der Leitung von Botschafter Emyr Jones Parry nach Westafrika zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich auf das Mandat der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Emyr Jones Parry, Leiter der Mission)
Algerien (Mourad Benmehidi)
Angola (Ismael Gaspar Martins)
Benin (Joël W. Adechi)
Brasilien (Irene Vida Gala)
Chile (Ignacio Llanos)
China (Jiang Jiang)
Deutschland (Stefan Delfs)
Frankreich (Jean-Marc de La Sablière)
Pakistan (Sohail Mahmood)
Philippinen (Patrick Chuasoto)
Rumänien (Marius Ioan Dragolea)
Spanien (Ana Jiménez)
Vereinigte Staaten von Amerika (Sichan Siv)

Der Vorsitzende der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Guinea-Bissau, Dumisani S. Kumalo (Südafrika), wird sich der Mission in Guinea-Bissau anschließen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

¹⁸ S/2004/491.